

AMTS BLATT

DER STADT MARKTREDWITZ

Erscheint am letzten Werktag jeden Monats, Preis pro Nummer € -30, im Abonnement jährlich mit Zustellgebühr € 21

Herausgeber: Stadtverwaltung Marktredwitz, Egerstraße 2, Zimmer 3, Telefon 501-110

Verantwortlich für die Redaktion: Verwaltungsrat Lothar Friedmann

Nr. 1 **Donnerstag, 31. Januar** **2019**

I N H A L T

- | | |
|--|---|
| Nr. 1 Grundsteuerfestsetzung 2019 der Stadt Marktredwitz für das Haushaltsjahr 2019 | Nr. 5 Planfeststellung für das Bauvorhaben Staatsstraße 2177 „Kulmain – Marktredwitz“ Ortsumgehung Waldershof in den Gemeinden Waldershof und Marktredwitz; Planfeststellung nach Art. 36 Abs. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in Verbindung mit Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) |
| Nr. 2 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Johann-Matthäus-Bauer'schen Wohltätigkeitsstiftung für das Haushaltsjahr 2019 | Nr. 6 Mikrozensus 2019 |
| Nr. 3 Erlass einer Satzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) – Außenbereichssatzung – für den Bereich „Glashütte“, Gemarkung Haid; Einleitung des Verfahrens | Nr. 7 Sprechtag im Februar 2019 |
| Nr. 4 Erlass einer Satzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) - Außenbereichssatzung – für den Bereich „Glashütte“, Gemarkung Haid; Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung | Nr. 8 Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen in der Zeit vom 21.12.2018 bis 16.01.2019 |
| | Nr. 9 Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse |
| | Nr. 10 TenneT informiert; Ankündigung: Kartierungen für das Projekt SuedOstLink; Durchführung in der großen Kreisstadt Marktredwitz ab dem 18.02.2019 bis 30.11.2019 |
| | Nr. 11 Tendet; Kartierungsarbeiten Ostbayernring ab Februar 2019 |

Nr. 1 Grundsteuerfestsetzung 2019 der Stadt Marktredwitz für das Haushaltsjahr 2019

Die Hebesätze der Grundsteuer A von 350 v. H. und der Grundsteuer B von 380 v. H. bleiben unverändert, sodass auf den Erlass von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (Bundesgesetzblatt I.S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (BGBl I.S. 1790), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2019 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der jährlichen Zahlungsweise (§ 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz) Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 1.7.2019 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur

Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Stadt Marktredwitz, Egerstraße 2, 95615 Marktredwitz

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

zu erheben.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Marktredwitz (www.marktredwitz.de/hinweise-zum-rechtsbehelf) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten in-folge der Klageerhebung eventuell eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Weigel
Oberbürgermeister

Nr. 2
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Johann-Matthäus-Bauer'schen Wohltätigkeitsstiftung für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des Art.6 und Art. 16 Abs. 1 Satz 3 des Stiftungsgesetzes i.V.m. § 6 der Stiftungssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Stadtrat Marktredwitz für die Johann-Matthäus-Bauer'sche Wohltätigkeitsstiftung Marktredwitz am 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gem. Art. 26 Abs. 2 i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht wird:

I.

Haushaltssatzung der "Johann-Matthäus-Bauer'schen Wohltätigkeitsstiftung Marktredwitz" (Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge) für das

Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 6 und Art. 16 Abs. 1 Satz 3 Stiftungsgesetzes in Verbindung mit § 6 der Stiftungssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Marktredwitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	€	56.000,00
--------------------------------------	---	-----------

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	€	25.000,00
--------------------------------------	---	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind 2019 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Besondere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Stadtkämmerei, Bahnhofstraße 14, Zimmer 22, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Marktredwitz, 31.01.2019

gez.

Weigel
Oberbürgermeister

Nr. 3
Erlass einer Satzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) – Außenbereichssatzung – für den Bereich „Glashütte“, Gemarkung Haid; Einleitung des Verfahrens

Der Stadtrat der Stadt Marktredwitz hat in seiner Sitzung am 29.01.2019 beschlossen, für den Bereich „Glashütte“, Gemarkung Haid, eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB zu erlassen.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dies hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Zum räumlichen Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wird auf den auf Seite 6 abgedruckten Lageplan vom 07.01.2019 hingewiesen.

Marktredwitz, 30.01.2019
STADT MARKTREDWITZ

gez.

Weigel
Oberbürgermeister

Nr. 4
Erlass einer Satzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) - Außenbereichssatzung – für den Bereich „Glashütte“, Gemarkung Haid; Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung

Der Stadtrat der Stadt Marktredwitz hat in seiner Sitzung am 29.01.2019 dem Entwurf der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Glashütte“, Gemarkung Haid vom 07.01.2019 zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes beschlossen.

Von der Möglichkeit auf den Verzicht einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird Gebrauch gemacht.

Einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bedarf es nicht.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung vom 07.01.2019 liegt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 11.02.2019 bis einschl. 15.03.2019

im Stadtbauamt Marktredwitz, Böttgerstraße 10, 95615 Marktredwitz, EG, Zimmer Nr. 3, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus. Erforderlichenfalls können unter Telefon 09231/501-200 auch andere Termine vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Außenbereichssatzung können schriftlich oder wäh-

rend der o. g. Zeiten zur Niederschrift beim Stadtbauamt vorgebracht werden.

Zusätzlich können die Unterlagen unter www.marktredwitz.de / Stadtentwicklung / Bauleitpläne / Bebauungspläne / „Außenbereichssatzung für den Bereich „Glashütte“, Gemarkung Haid“, auch im Internet eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit gem. § 4 a Abs. 4 BauGB Stellungnahmen auch online abzugeben.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Dies wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Über die Anregungen und Bedenken entscheidet der Stadtrat der Stadt Marktredwitz.

Zum räumlichen Geltungsbereich des Entwurfs der Außenbereichssatzung wird auf den auf Seite 6 abgedruckten Lageplan vom 07.01.2019 hingewiesen.

Marktredwitz, 30.01.2019
STADT MARKTREDWITZ

gez.

Weigel
Oberbürgermeister

Nr. 5

Planfeststellung für das Bauvorhaben Staatsstraße 2177 „Kulmain – Marktredwitz“ Ortsumgehung Waldershof in den Gemeinden Waldershof und Marktredwitz; Planfeststellung nach Art. 36 Abs. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in Verbindung mit Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Der Planfeststellungsbeschluss für das oben genannte Bauvorhaben der Regierung der Oberpfalz vom 19. Dezember 2018, Az.: ROP-SG32-4354.3-44-1-434 samt Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans zur Einsicht aus bei

der Stadt Waldershof, Rathaus, Markt 1, 95679 Waldershof, Zi. 8
und

der Stadt Marktredwitz, Techn. Rathaus, Böttgerstraße 10, 95615 Marktredwitz, 1. OG, Zi. 03

in der Zeit von 04.02.2019 – 18.02.2019

während der Dienststunden:

Waldershof: Mo-Fr 8.00-12.00; Di + Do 14.00-17.00

Marktredwitz: Mo-Fr 8.00-12.00; Mo-Do 14.00-16.00.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach, Archivstraße 1, 92224 Amberg eingesehen werden.

Für das planfestgestellte Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Waldershof und Lengenfeld b. Groschlattengrün (jeweils Gemeinde Waldershof und Leutendorf (Gemeinde Marktredwitz)) beansprucht.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über die Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist zugestellt. Der Planfest-

stellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen spätestens ab dem Beginn der Auslegung auch auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de abgerufen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 Abs. 1 S. 4 BayVwVfG).

gez. Weigel
Oberbürgermeister
Stadt Marktredwitz

gez. Sonnemann
Bürgermeisterin
Stadt Waldershof

Nr. 6

Mikrozensus 2019

Auch im Jahr 2019 wird in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine amtliche Haushaltsbefragung bei einem Prozent der Bevölkerung, durchgeführt. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Statistik werden dabei im Laufe des Jahres rund 60 000 Haushalte in Bayern von besonders geschulten und zuverlässigen Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie in diesem Jahr auch zu ihrer Krankenversicherung befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Im Jahr 2019 findet im Freistaat wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung bei einem Prozent der Bevölkerung, statt. Mit dieser Erhebung werden seit 1957 laufend aktuelle Zahlen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, insbesondere der Haushalte und Familien, ermittelt. Der Mikrozensus 2018 enthält zudem noch Fragen zur Wohnsituation. Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürger von großer Bedeutung.

Wie das Bayerische Landesamt für Statistik weiter mitteilt, finden die Mikrozensusbefragungen ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind demnach bei rund 60 000 Haushalten, die nach einem objektiven Zufallsverfahren insgesamt für die Erhebung ausgewählt wurden, wöchentlich mehr als 1 000 Haushalte zu befragen.

Das dem Mikrozensus zugrunde liegende Stichprobenverfahren ist aufgrund des geringen Auswahlatzes verhältnismäßig kostengünstig und hält die Belastung der Bürger in Grenzen. Um jedoch die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte auch tatsächlich an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht, und zwar für bis zu vier aufeinander folgende Jahre.

Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer, die ihre Besuche bei den Haushalten zuvor schriftlich ankündigen und sich mit einem Ausweis des Landesamts legitimieren, sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Statt an der Befragung per Interview teilzunehmen, hat jeder Haushalt das Recht, den Fragebogen selbst auszufüllen und per Post an das Landesamt einzusenden.

Das Bayerische Landesamt für Statistik bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2019 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten zu unterstützen.

Nr. 7
Sprechstage im Februar 2019

Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung

Die Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern hält am

Mittwoch, 13.02.2019 und 27.02.2019

in der Zeit von 8.20 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr

einen Sprechtag ab.

Es handelt sich hierbei jeweils um ein ca. 20-minütige Einzelgespräche (Beratung).

Sprechtagort: Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ im Neuen Rathaus, Egerstr. 2 (Nebeneingang - EG; Zi.-Nr. 16)

Ein barrierefreier Zugang ist gewährleistet.

Eine vorherige Terminvereinbarung über das Versicherungsamt der Stadt Marktredwitz (Sachgebiet für Rentenangelegenheiten) ist erforderlich.

Kontakt per Tel.: 09231/501-158 oder -159 bzw. per E-Mail:

harald.schmidt@marktredwitz.de oder sozialwesen@marktredwitz.de.

Caritas Sozialberatung

Das Kreis-Caritassekretariat hält am

Mittwoch, 13.02.2019

in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Kath. Pfarramt St. Josef, Bahnhofstr. 9, Marktredwitz, eine Sprechstunde ab.

Sprechstage der Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung Bund

Die Versichertenberaterin Sigrid Freiberger ist ehrenamtlich für die Deutsche Rentenversicherung Bund tätig. Sie unterstützt bei jeglicher Rentenanspruchstellung sowie Kontenklärung und steht für generelle Auskünfte zur Verfügung:

Montag, 04.02., 11.02. und 18.02.2019

von 14 bis 17 Uhr

oder nach individueller Vereinbarung.

Sprechtagort: Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ im Neuen Rathaus, Egerstr. 2 (Nebeneingang - EG; Zi.-Nrn. 15/16)

Nach Absprache sind auch Hausbesuche möglich.

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Telefonischer Kontakt ab 9 Uhr unter 09231/8793843 oder 0176/25477987 bzw. per E-Mail: Sigrid.Freiberger@t-online.de.

Sprechzeiten der Sozialreferentin Gisela Wuttke-Gilch

Jeden 2. bzw. 3. Mittwoch im Monat, 17.15 Uhr bis 18.00 Uhr in der Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ im Neuen Rathaus, Egerstr. 2 (Nebeneingang - EG; Zi.-Nrn. 15/16), findet der Sprechtag der Sozialreferentin der Stadt Marktredwitz statt.

Mittwoch, 20.02.2019

Nr. 8
Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen in der Zeit vom 21.12.2018 bis 16.01.2019

Geburten

Aaron Frank Lang, Eltern: Franziska Lydia Lang, geb. Mayerl & Jörg Gerd Lang, Wunsiedel, Breitenbrunner Weg 21

Melissa Schuster, Eltern: Diana Karina Schuster, geb. Rausch & Andreas Gerhard Schuster, Wunsiedel, Göpfersgrün 4

Raphael Dieter Schwarz, Eltern: Carmen Evelin Schwarz, geb. Küffner & Michael Bernhard Schwarz, Nagel, Ringweg 8

Kora Poniatowski, Mutter: Julia Patricia Poniatowski, Marktredwitz, Breslauer Straße 7

Mia-Sophie Jule König, Eltern: Christina Claudia König, geb. Müller & Manuel Ronald König, Pechbrunn, Sonnenstraße 20

Alessio Florin Müller, Eltern: Jenifer Karola Müller & Caius Florin Palasanu, Selb, Hainstraße 3

Jakob Harald Schubert, Eltern: Christina Monika Barth & Andreas Christian Schubert, Röslau, Grün 25

Elias Andreas Kausler, Eltern: Monika Gabriele Kausler, geb. Fröhlich & Stefan Johann Kausler, Ebnath, Blumenstraße 2

Ella Prause, Eltern: Claudia Inge Prause, geb. Kolley & Swen Christian Karl Prause, Höchstädt i.F., Sonnenstraße 17

Leopold Riedl, Eltern: Patricia Riedl, geb. Vogtmann & Ronald Heinrich Riedl, Arzberg, Hohe Gasse 6

Buket Ousta Housein, Eltern: Zehra Chousein & Umut Ousta Housein, Rehau, Schützenstraße 12

Sophie Albersdörfer, Eltern: Lisa Karoline Albersdörfer, geb. Baumann & Maximilian Wolfgang Albersdörfer, Kastl, Bergstraße 14

Helena Braun, Eltern: Katja Braun, geb. Ilgner & Richard Franz Braun, Kulmain, Ziegelhütte 8

Samira Köstler, Mutter: Jennifer Angelika Köstler, Weiden, Frauenrichter Straße 116 b

Helena Bako, Eltern: Kristina Alexandra Ritter & Igor Bako, Mehlmeisel, Rehbergweg 18

Linus Jonah Wuttke, Mutter: Joanna Cassie Wuttke, Friedenfels, Schönfußstraße 1

Elias Milan Klünker, Mutter: Scarlett Maria Klünker, Marktredwitz, Moltkestraße 9

Marie Tina Blaumann, Eltern: Christina Michaela Blaumann, geb. Sommerer & Thorsten Roland Blaumann, Marktredwitz, Brückenstraße 12

Tabea Gampert, Eltern: Andrea Gampert, geb. Debnar & Jonathan Gampert, Marktleuthen, Hermenteil 8

Sterbefälle

Reinhard Lehner, Marktredwitz, Jahnstraße 9

Sigward Schmidt, Weißenstadt, Ledererring 5

Edeltraud Babette Fröhler, geb. Reitzner, Marktredwitz, Wegenerstraße 16

Barbara Süß, geb. Rüth, Waldsassen, Karl-Stilp-Straße 1

Horst Günter Kattner, Marktredwitz, Fliederstraße 18

Erhard Hahn, Marktredwitz, Wegenerstraße 16

Herta Sommerer, geb. Sommerer, Arzberg, Seußen, Hauptstraße 15

Willybald Otto Zwack, Wiesau, Im Tal 4

Franz Hans-Peter Strycek, Mitterteich, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 5

Dr. Gernot Amadeus Johannes Raab, Marktredwitz, Oskar-Loew-Straße 2

Erwin Hans Sieber, Wunsiedel, An der Röslau 9

Dr. Sylvius Wodarz, Marktredwitz, Kneippstraße 15

Wolfgang Pöhlmann, Waldershof, Ringstraße 81

Wilfried Jürgen Held, Waldershof, Hammerweg 6

Thomas Günter Heber, Marktredwitz, Schuhwiese 54

Heinz Rubner, Marktredwitz, Brandströmstraße 7

Anna Gertrud Flasche, geb. Nothhaft, Marktredwitz, Kraußoldstraße 5

Kristin Elisabetha Dorothea Kotalla, Marktredwitz, Mendelweg 10

Irmgard Rabe, geb. Gaber, Marktredwitz, Marienstraße 31

Andreas Arthur Pinzer, Pullenreuth, Kellermühle 13

Günter Franz Kabitzky, Marktredwitz, Rosenstraße 22

Emmi Hermine Denzner, geb. Braun, Marktredwitz, Carl-Benker-Straße 3

Georg Erich Bauer, Selb, Erkersreuth, Hauptstraße 14

Karl-Heinz Peter Joswa, Marktredwitz, Dorfstraße 5

Jette Frida Pöhlmann, geb. Bayreuther, Marktredwitz, Brand, Fröbelweg 10

Temel Karakus, Marktredwitz, Humboldtstraße 5

Reinhard Karl Dollinger, Wunsiedel, Lärchenweg 9

Horst Erich Emil Portofoé, Wunsiedel, Dr.-August-Tuppert-Straße 2 a

Oliver Mario Martins, Marktredwitz, Unterthölau 2

Hans Gerhard Meyerhöfer, Marktredwitz, Robert-Koch-Straße 14

Hans Winterstein, Marktredwitz, von-Gluck-Straße 4

Eheschließungen

Melanie Yvonne Fuchs & Marie-Theres Ursula Wydra, Marktredwitz, Brand, Fabrikgasse 6

Nr. 9

Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Öffentliche Sitzung des Bauausschuss vom 08.01.2019

1. Baugenehmigung;

Errichtung einer Holzlege, Fl.Nr. 664/21, Gemarkung Marktredwitz

- a) Der Erteilung der Baugenehmigung wird nicht zugestimmt.
- b) Einer Befreiung von Ziff. 2.1.2.1 des Bebauungsplanes „Nördlich des Haager Weges“ gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird nicht zugestimmt.
- c) Die Erteilung einer Baugenehmigung wird in Aussicht gestellt, wenn eine Holzlege entsprechend des Bauantrages vom 24.10.2018 mit einer Höhe von max. 2,85 m errichtet wird und die Nachbarn des Grundstückes Fl.Nr. 664/20, Gemarkung Marktredwitz, ihre Zustimmung durch Unterschrift erteilen.
- d) Eine Befreiung von Ziff. 2.1.2.1 des Bebauungsplanes „Nördlich des Haager Weges“ gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird dahingehend in Aussicht gestellt, dass auf dem Grundstück Fl.Nr. 664/21, Gemarkung Marktredwitz, eine Nebenanlage zulässig ist, auch wenn sich die dienende Funktion auf ein Baugrundstück außerhalb des Geltungs-

bereiches des Bebauungsplanes „Nördlich des Haager Weg“ bezieht.

- e) Ein erneuter Bauantrag für eine Holzlege mit grundsätzlich veränderter Planung, insb. in Bezug auf Lage oder Größe, ist dem Bauausschuss vorzulegen.

JA-Stimmen: 10

NEIN-Stimmen: 1

2. Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet "Hammerberg-West", Gemarkung Wölsau; Vorstellung des aktuellen Bebauungsplanvorentwurfs

Die Vorstellung des aktuellen Bebauungsplanvorentwurfs vom 07.01.2019 für das Gebiet „Hammerberg-West“, Gemarkung Wölsau, wird zur Kenntnis genommen.

Es besteht damit Einverständnis, auf der Grundlage des vorgestellten Bebauungsplanvorentwurfs vom 07.01.2019 das erforderliche Bauleitplanverfahren ab Februar 2019 durchzuführen.

JA-Stimmen: 11

NEIN-Stimmen: 0

3. Außenbereichssatzung der Stadt Marktredwitz für den Bereich "Glashütte", Gemarkung Haid; Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Für den im beiliegenden Lageplan vom 07.01.2019 räumlich gekennzeichneten Geltungsbereich „Glashütte“, Gemarkung Haid, wird eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB erlassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Außenbereichssatzung für den Bereich „Glashütte“ bis zur Stadtratssitzung vorzubereiten.

JA-Stimmen: 11

NEIN-Stimmen: 0

Nr. 10

TenneT informiert; Ankündigung: Kartierungen für das Projekt SuedOstLink; Durchführung in der großen Kreisstadt Marktredwitz ab dem 18.02.2019 bis 30.11.2019

Bekanntmachung auf den Seiten 7-8

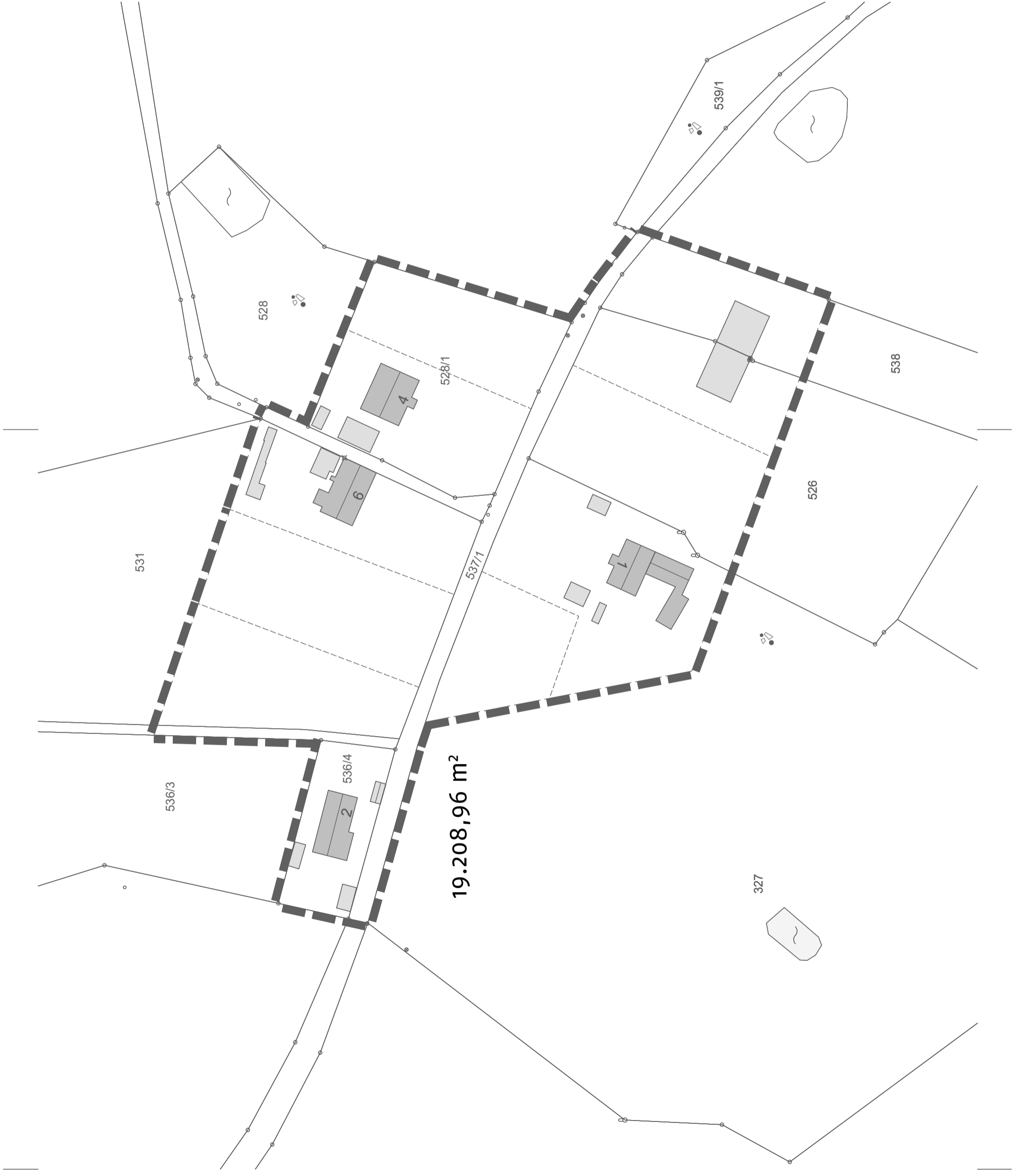
Die Flurstücksliste finden Sie auf der Homepage der Stadt Marktredwitz unter www.marktredwitz.de / Bekanntmachungen.

Nr. 11

Tennet; Kartierungsarbeiten Ostbayernring ab Februar 2019

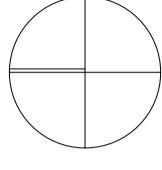
Bekanntmachung auf den Seiten 9-10

Stadt Marktredwitz
Weigel
Oberbürgermeister



19.208,96 m²

N



■ ■
KUCHENREUTHER
ARCHITEKTEN STADTPLANER

Markt 14
 95615 Marktredwitz
 Telefon 09231-8799-97
 mail@kuchenreuther-architekt.de

BAUVORHABEN
 Entwurf
 Glashuette_Brand
 Glashütte Marktredwitz
 95615

2018-53
 B1_1000_GB Geltungsbereich 2
 1:1000
 07.01.2019 hw

TenneT informiert

Ankündigung: Kartierungen für das Projekt SuedOstLink

Durchführung in der großen Kreisstadt Marktredwitz ab dem 18.2.2019 bis 30.11.2019

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ), die zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg und Isar bei Landshut verläuft. Die rund 580 Kilometer lange Erdkabel-Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert durch Art. 12G vom 26. Juli 2016, als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Das Vorhaben befindet sich seit März 2017 im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Bundesfachplanung.

SuedOstLink wird nach den Maßgaben des BBPIG als Erdkabel geplant. Im existierenden Korridornetz werden zur Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage biologische Kartierungen durchgeführt. Dabei werden Landschafts- und Artgruppen in einem definierten Gebiet erfasst und auf sogenannte Datenkarten erfasst, so dass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können. Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf den vom Korridornetz betroffenen Grundflächen. Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden eine Reihe von Methoden eingesetzt, die im Folgenden näher beschrieben werden und der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten dienen. Diesbezüglich erfolgt die vorliegende Ankündigung.

Beauftragte Firmen

Die Kartierungen erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die ARGE SOL Umwelt Süd, mit den beteiligten Firmen ifuPlan, das Institut für Tierökologie und Naturbildung, die TNL Energie sowie beauftragte Drittunternehmer.

Nutzung von Grundstücken

Für die Kartierungen müssen landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege betreten und befahren werden. In Einzelfällen kann es notwendig werden, private Grundstücke zu betreten. Hierbei werden im Regelfall keine Schäden oder Einschränkungen verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT in voller Höhe entschädigt.

Sofern über die Entschädigung keine Einigung erzielt werden kann, wird auf Wunsch des Pächters/Bewirtschafters ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Ermittlung der Schadenshöhe bestellt. Die Kosten hierfür werden von TenneT getragen.

Sind Kartierungen im Gelände notwendig, bei denen Einrichtungen temporär aufgebaut werden müssen, wird TenneT für diese Kartierungen auf die betroffenen Grundstückseigentümer im Einzelnen zugehen.

Art und Umfang der Kartierungen

Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert werden. Konkrete Informationen zum Ablauf der Kartierungsaktivitäten ergeben sich aus der **Tabelle 1**. Zu beachten ist, dass die einzelnen Flurstücke nicht von jeder Kartierungsmethode betroffen sind, sondern es finden auf den einzelnen Flurstücken konkrete, für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum angepasste Kartierungen statt. In welcher Weise ein Grundstück konkret betroffen ist, kann der **Tabelle 2** entnommen werden. Wann Kartierungen erfolgen, hängt von den zu kartierenden Arten und den Witterungsbedingungen ab.

Die Kartierungen werden im Regelfall daher nur zu Fuß durchgeführt und dauern zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden, je nachdem, welche Ziele die Kartierung verfolgt. Um die einzelnen Flächen zu erreichen, werden reguläre PKW auf öffentlichen, privaten und landwirtschaftlichen Wegen genutzt.

Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen

Hierbei wird eine Fläche visuell beziehungsweise akustisch erfasst und die Fundpunkte in einer Karte aufgenommen.

Ausbringen von Haselmaus-Nestrohre

Das Ausbringen von Neströhren erfolgt in Wäldern und Gehölzen, um gegebenenfalls den Nachweis eines Vorkommens der Haselmaus zu erbringen. Dabei werden die in Frage kommenden Flächen zu Fuß begangen, um möglichst geschützte und störungsarme Standorte zu finden. Dort werden kleine Plastikröhren in Büschen und Bäumen befestigt, in denen die Haselmäuse ihre Nester bauen können. Es wird sichergestellt, dass keine Schäden am Aufwuchs verursacht werden.

Baumhöhlenkartierung & Horstsuche

Zu den vorbereitenden Maßnahmen gehört auch die Durchführung einer Höhlenbaumkartierung. Diese ist erforderlich um in Wald und Gehölzen (zum Beispiel Hecken, Feldgehölze) Höhlenbäume zu identifizieren. Höhlenbäume können als Quartiere für Fledermäuse, Höhlenbrüter und Horstbäume für Großvögel dienen. Ziel der Bestandsaufnahme ist es, Höhlenbäume zu erhalten, um die Fauna zu schützen. Bei Baumhöhlenkartierungen und der Horstsuche wird die Fläche des Untersuchungsgebietes systematisch abgesprochen und dabei jeder einzelne Baum von allen Seiten nach Höhlen, Spalten oder ausgefallenen Astabbrüchen beziehungsweise Großnestern abgesucht.

Handfänge und Kescherfänge

Hand- und Kescherfänge können zum Nachweis beziehungsweise der Bestimmung von Amphibien und Libellen an allen Gewässern sowie deren direktem Umfeld durchgeführt werden. Die Fläche wird dabei zu Fuß begangen.

Ausbringen von Lockstöcken

Das Ausbringen von Lockstöcken erfolgt in Wäldern und Gehölzen, um gegebenenfalls den Nachweis eines Vorkommens der Wildkatze zu erbringen. Dabei werden die in Frage kommenden Flächen zu Fuß begangen, um möglichst geschützte und störungsarme Standorte zu finden. Dort wird ein kleiner Holzpflock in den Boden gesteckt, der mit Baldrian besprüht wird, und an dessen aufgerautem Ende sich die Katzen reiben. Die Haare werden regelmäßig abgenommen und untersucht. Es wird sichergestellt, dass keine Schäden am Aufwuchs verursacht werden.

Gesetzliche Grundlage und Termine

Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Fauna und Flora und hängt von äußeren Umständen wie der Witterung ab und kann sich kurzfristig ändern. Die Dauer der einzelnen Kartierungen ist artspezifisch und kann auch von Witterungseinflüssen abhängen. Die Durchführungszeiträume können aus der **Tabelle 1** entnommen werden. Eine einzelfallbezogene Terminabstimmung ist wegen des einfachen Charakters der Begehungen nicht vorgesehen. Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus §44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß §44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Die Kartierungen werden in Abstimmung mit den zuständigen Höheren und Unteren Naturschutzbehörden durchgeführt.

Fragen, Mitteilungen und Hinweise zu Kartierungsmaßnahmen nehmen wir gerne entgegen.

Bitte wenden Sie sich an die TenneT-Mitarbeiter/-in:

Carolin Kürth

M +49 (151) 27657865

F +49 (921) 50740 – 4368

E Carolin.Kuerth@tennet.eu

Monat	Februar							März							April							Mai							Juni							Juli							August							September							Oktober							November							Art der Kartierung	separat angekündigte Kartierungen	Habitat / Ort der Kartierung
KW	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48																														
Amphibien																																																Verhören, Handfänge, Sichtbeobachtung	Fangzune, Wasserfallen	Gewässer																							
Reptilien																																																			Sichtbeobachtung	Künstliche Verstecke	Trockenrasen, Gebüsche, Hecken																				
Fledermäuse																																																				Telemetrie	Horchboxen, Netzfänge	Wald																			
Fledermäuse																																																					Baumhöhlenkartierung																				
Wildkatze																																																						Lockstöcke		Wald																	
Haselmaus																																																						Nest- und Nussuche, Haselmausnesttubes		Wald, Lichtungen, Gebüsche, Hecken																	
xylobionte Käfer																																																						Sichtbeobachtung		Wald																	
Libellen																																																							Sichtbeobachtung, Exuvien-suche, Kescherfang		Gewässer																
Tagfalter																																																							Raupensuche, Sichtbeobachtung		Faucht-wiesen, Trocken-rasen																
Weichtiere																																																							Sichtbeobachtung		Gewässer																
Brutvögel des Offen- und Halb-offenlandes																																																							Revier-kartierung, Verhören		Acker, Wiesen, Hecken, Obstwiesen																
Brutvögel des Waldes																																																							Revier-kartierung, Verhören		Wald																
Brutvögel des Waldes																																																								Baum-höhlen-kartierung, Horst-suche		Wald															
Brutvögel der Gewässer und Feucht-biotop																																																							Revier-kartierung, Verhören		Gewässer, Feucht-wiesen																
Rastvögel																																																							Begehung		Gewässer, Acker- und Wiesen-flächen																
Lebens-raum-, Biotop- und Nutzungs-typen																																																							Begehung		alle																

Tabelle 1: Kartierungen mit Zeiträumen, Umfang und Verortung

Ortsübliche Bekanntmachung: Kartierungsarbeiten Ostbayernring ab Februar 2019

Für den geplanten Ersatzneubau Ostbayernring (380-kV-Freileitung von Redwitz – Schwandorf) beginnen ab Februar 2019 weiterführende umweltfachliche Untersuchungen und Kartierungsarbeiten. Die Kartierungsarbeiten finden je nach Vegetationszeit und Artenaktivität über das ganze Jahr 2019 hinweg statt.

Die Firma TNL-Umweltplanung und das Institut für Umweltplanung und Raumentwicklung, bzw. deren nachweislich beauftragte Subunternehmer werden die umweltfachlichen Untersuchungen und Kartierungsarbeiten im Bereich der geplanten 380-kV-Leitung des Ostbayernrings vornehmen.

Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten Grundstücke betreten, sowie Wald- und landwirtschaftliche Wege befahren werden. Bestandteil der Kartierungsarbeiten wird auch die Erfassung von Habitat- u. Höhlenbäumen sein. Diese Bäume dienen möglicherweise als Fortpflanzungs- u. Ruhestätte für Fledermäuse und bestimmte Vogelarten. Die erfassten Bäume werden per GPS eingemessen und mittels Farbspray markiert.

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Flurschaden entsteht voraussichtlich bei diesen Arbeiten nicht. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH
Ina-Isabelle Haffke
Referentin für Bürgerbeteiligung | Bayern
E-Mail: ostbayernring@tennet.eu
Telefon: +49 (0)921 50740-4070

Gesetzestext des § 44 EnWG

§ 44

Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.